

Abmeldung vom Religionsunterricht

Seit 2007 verschickt der nordrhein-westfälische Landesverband des *Internationalen Bundes der Konfessionslosen und Atheisten (IBKA)* jeweils zum Schuljahreswechsel eine Mitteilung an die öffentlichen Schulen des Landes. Darin werden Lehrer, Schüler und Eltern auf die Freiwilligkeit der Teilnahme am Religionsunterricht sowie an religiösen Feiern wie Schulgottesdiensten hingewiesen.¹ Die Reaktionen fielen durchaus unterschiedlich aus und zeigen, dass es zwar Fortschritte gibt, aber längst nicht an allen nordrhein-westfälischen Schulen die gesetzlichen Vorschriften korrekt umgesetzt werden.

Zu meiner Schulzeit hat mich mein Religionslehrer umfassend informiert: Die Teilnahme am Religionsunterricht sowie am einmal wöchentlich stattfindenden Schulgottesdienst sei freiwillig. Das war Mitte der 70er Jahre und man sollte meinen, diese Bekanntmachung wäre inzwischen Normalität an allen Schulen. Doch weit gefehlt!

Vielfach wird der Eindruck erweckt, eine Teilnahme an dem einen oder anderen sei verpflichtend, oder aber die Abmeldung vom Religionsunterricht wird erschwert, zum Beispiel durch ein an eine 'Gewissensprüfung' erinnerndes persönliches Gespräch mit dem abmeldewilligen Schülers. Richtig ist dabei: Das Angebot des Religionsunterrichtes richtet sich an die der entsprechenden Konfession angehörigen Schüler.² Eine Abmeldung erfolgt schriftlich bei der Schulleitung und darf nicht an bestimmte Termine gebunden werden,³ eine Formvorschrift ist nicht gegeben.

Die Reaktionen der Schulleitungen erfolgten 2008 deutlich gelassener als im Vorjahr,⁴ immerhin waren sie schon an ein entsprechendes Rundschreiben gewöhnt. Der Schulleiter einer Grundschule teilt mit, „unsere Eltern werden schon seit Jahren bei der Schulanmeldung entsprechend informiert. Konflikte in Bezug auf Teilnahme an religiösen Veranstaltungen hat es hier in den letzten 20 Jahren nicht gegeben.“ Der Schulleiter eines Gymnasiums fühlt sich hinreichend informiert und bittet, für das kommende Jahr aus dem Verteiler genommen zu werden, der

Schulleiter einer Gesamtschule wünscht keine weiteren Mails.

Die Schulleitung einer Gemeinschaftsgrundschule teilt mit: „an unserer Schule werden Eltern, die bei der Schulanmeldung keine Konfession angeben, nach einer freiwilligen Teilnahme [des Schülers am Religionsunterricht] gefragt. Bei einem Nein wird das Kind in der Unterrichtszeit anderweitig beschäftigt.“ Die Antwort geht nicht darauf ein, wie die „anderweitige Beschäftigung“ denn aussieht. Denn bereits 1998 urteilte das Bundesverwaltungsgericht, dass lediglich ein per Gesetz installierter und dem Religionsunterricht gleichwertig gestaltetes Ersatzfach für vom RU abgemeldete Schüler teilnahmeverpflichtend sei.⁵

Keine gute Kenntnis der Rechtslage spricht aus der Antwort der Schulleiterin einer Gesamtschule: „wir verfahren an unserer Schule erlassgemäß, d.h. Eltern können ihre Kinder aus Gewissensgründen vom Religionsunterricht abmelden und die SchülerInnen werden dann betreut, bzw. gehen früher nach Hause. Ich halte aber Ihre Einschätzung, die Teilnahme am Religionsunterricht sei freiwillig, für falsch. Religionslehre ist ordentliches Unterrichtsfach und man kann sich nicht 'freiwillig' ab- oder anmelden.“

Hingegen spricht das Schulgesetz NRW⁶ in § 31 (6) wie der oben bereits zitierte Erlass zum Religionsunterricht lediglich von einer schriftlichen Willenserklärung zur Abmeldung, nirgends ist eine weitere zu überwindende Hürde erwähnt.

Eine bezeichnende Antwort erreichte den IBKA NRW⁷ von einem Schulseelsorger eines staatlichen Gymnasiums: „Die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht ist für Kirchenmitglieder verpflichtend, eine Befreiung nach vorheriger Prüfung einer Gewissenserklärung wird ausgesprochen.“

Fazit der bisherigen Aktion ist die Erkenntnis, dass die Missachtung der Rechte nichtreligiöser Schüler auf mangelnder Orientierung der Schulleitungen und Lehrern beruht und in den wenigsten Fällen böser Wille unterstellt werden kann. Zwar sind Lehrer per Allgemeiner Dienstordnung⁸ verpflichtet, „sich über die für sie maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu informieren“, doch die maßgebenden Vorschriften sind in ihrem Zusammenhang in der *Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften* (BASS) nur sehr schwer zu finden. So schreibt es auch die *Schulleitungsvereinigung Nordrhein Westfalen e.V.* auf ihrer Webseite.⁹

Doch selbst das Schulministerium NRW führt diesbezüglich in die Irre. In einem Schreiben vom Februar 2009 an den IBKA heißt es: „Eine grundsätzliche Erteilung des Religionsunterrichts in den Randstunden wäre hingegen eine erhebliche Benachteiligung gegenüber den anderen Unterrichtsfächern und damit nicht statthaft.“ Das Ministerium selbst oder die Schulbehörden könnten der schlechten Informationslage durch eine eigene Zusammenstellung der einschlägigen Vorschriften entgegenwirken; so lange dies nicht geschieht, wird der IBKA NRW diese Aufgabe weiterhin zu den Schuljahreswechsellern erfüllen. Auch eine Kopie der Aktion in anderen Bundesländern ist durchaus erwünscht!

Abschließend zitiere ich die sehr ermunternde Reaktion eines Lehrers: „... danke ich sehr für die Unterstützung durch die o.g. e-mail. Noch Ende des letzten Schuljahres hatte ich eine sehr heftige Auseinandersetzung mit meiner Schulleiterin, weil das Grundrecht auf Religionsfreiheit an unserer Schule untergraben

wurde. (...) Ihre e-mail hat nun doch zu einigem Nachdenken geführt. Es weckt Erstaunen, dass es auch Organisationen gibt, die die Interessen von Atheisten vertreten.“

Anmerkungen:

1 <http://ibka.org/node/733>

2 Religionsunterricht an Schulen, RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20.6.2003

3 ebenda

4 <http://hpd.de/node/2569>

5 BVerwG 6C 11.97, http://www.ejura-examensexpress.de/online-kurs/entsch_show_neu.php?Alp=1&dok_id=3698

6 http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetze/SchulG_Info/Schulgesetz.pdf

7 Kontakt: <http://ibka.org/nrw/ueber-uns>

8 Allgemeine Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen (ADO), RdErl. d. Kultusministeriums vom 20.9.1992, § 3 (6)

9 <http://slvnrw.de/Service/index.html>